

RS OGH 1995/8/31 15Os78/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.1995

Norm

StGB §280 Abs1

Rechtssatz

Der Vorrat im Sinne des § 280 Abs 1 StGB muß eine (tätergewollte) abstrakte Eignung zu der Verwendung (Ausstattung einer größeren Zahl von Menschen zum Kampf) besitzen und demnach unter dem Gesichtspunkt eines derartigen bestimmungsgemäßen Einsatzes der angesammelten Mittel angelegt sein. Hieraus folgt aber begriffsnotwendig, daß mangels einer derartigen Zweckwidmung etwa lediglich aus historischem, technischem oder künstlerischem Interesse angelegte Waffensammlungen nicht unter das Tatbild des § 280 Abs 1 StGB fallen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 78/95
Entscheidungstext OGH 31.08.1995 15 Os 78/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0095857

Dokumentnummer

JJR_19950831_OGH0002_0150OS00078_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at